



Der Rektor

Fachhochschule für Bibliotheks- und  
Dokumentationswesen in Köln  
Claudiusstraße 1  
5000 Köln 1  
Telefon: (0221) 8275 33 74

Die Fachhochschule für Bibliotheks- und Dokumentationswesen (FHBD) bittet folgende Änderungen, die den Mitgliedern des Wissenschaftsausschusses bereits vorab zugegangen sind, vorzunehmen :

1. § 73 b, Abs. 1 erhält folgende Fassung:  
"Abweichend von § 16 Abs. 5 Satz 1 kann von der Bestellung von zwei oder mehr Prorektoren abgesehen werden."
2. § 73 b, Abs. 6 wird gestrichen.

Begründung:

zu 1. und 2.:

Die FHBD plant konkret die Erweiterung des gegenwärtigen Studienangebotes. Aus diesem Grund ist mit einer Zunahme der Studentenzahlen und mit einer fachlichen Neustrukturierung zu rechnen. Die Festschreibung der die FHBD betreffenden Restriktionen des § 73 b würde die FHBD gegenüber anderen Fachhochschulen des Landes unnötigerweise behindern.

zu 1.:

Die geplante erforderliche Erweiterung der FHBD bedingt sowohl eine deutliche Zunahme bestehender Aufgaben wie auch zusätzliche neue Belastungen für das Rektorat.

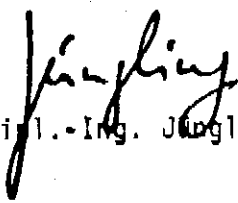
Deswegen wird analog zu § 73 b Abs. 3 und Abs. 4 Satz 1 die obige "Kann-Regelung" vorgeschlagen.

zu 2.:

Der Stellenwert der Datenverarbeitung im Rahmen des gegenwärtigen Berufsbildes von an der FHBD auszubildenden Informationsspezialisten hat in einem Umfang zum Einsatz von Rechnern geführt, wie dies vor rund 10 Jahren (zum Zeitpunkt der Errichtung der FHBD) noch nicht absehbar war. Ein weiterer Ausbau des DV-Labors zu einer Datenverarbeitungszentrale ist dringend erforderlich.

Zur Verbesserung der praktischen Ausbildung in den Bereichen "Drucktechnik" und "Buchkunde" hat die FHBD im Rahmen ihrer derzeitigen Möglichkeiten mit der Einrichtung einer Druckerei und Buchbinderei begonnen, da die Ausbildung in konventionellen Techniken trotz neuer elektronischer Publishing-Verfahren auch in Zukunft für unverzichtbar gehalten wird.

Sowohl für die Druckerei/Buchbinderei wie auch für die Datenverarbeitungszentrale sollte der Einsatz fachpraktischer und weiterer Mitarbeiter nicht grundsätzlich durch entsprechende Vorschriften ausgeschlossen werden. Es wird deshalb vorgeschlagen, vorsorglich die gesetzlichen Grundlagen durch Streichung von § 73 b Abs. 6 zu schaffen.

  
(Prof. Dipl.-Ing. Jungling)